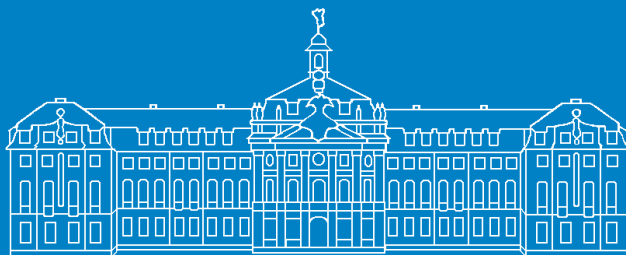


---

Baetge/Kirsch/Thiele



# Übungsbuch Bilanzen

Aufgaben und Fallstudien mit Lösungen

7., überarbeitete Auflage

# Übungsbuch Bilanzen

**Aufgaben und Fallstudien mit Lösungen**

7., überarbeitete Auflage

von

**Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Baetge**

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch**

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

**Prof. Dr. Stefan Thiele**

Bergische Universität Wuppertal



Das Thema Nachhaltigkeit liegt uns am Herzen: Das Papier wurde klimaneutral und unter Berücksichtigung der FSC-Grundsätze produziert, der Druck erfolgte unter Verwendung von Ökostrom (beltz-grafische-betriebe.com).



7., überarbeitete Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2022 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Druckerei: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza  
KN 12039

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2721-2

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.d-nb.de> abrufbar.

**[www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)**

# Vorwort zur siebten Auflage

In der vorliegenden siebten Auflage des „Übungsbuches Bilanzen“ wurden alle Fallstudien überarbeitet und an die aktuellen Entwicklungen in der handelsrechtlichen und der internationalen Rechnungslegung angepasst. Einige Aufgaben wurden dabei noch fallorientierter gestaltet.

Das „Übungsbuch Bilanzen“ enthält Aufgaben sowohl zur handelsrechtlichen Bilanzierung als auch zur Rechnungslegung nach IFRS. Daher wird in den Übungstiteln auf das jeweils relevante Normensystem verwiesen; fehlt ein solcher Verweis im Titel, beziehen sich die Übungen auf beide Normensysteme.

Bei der Erstellung und der Koordination der Neuauflage des Übungsbuches haben uns die Herren Lukas Rohr (M.Sc.) und Markus Sopp (M.Sc.) vom Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung der Bergischen Universität Wuppertal ausgesprochen engagiert und kompetent unterstützt. Sie haben alle an der Überarbeitung der verschiedenen Aufgaben und Fallstudien mit großem Sachverstand und hervorragendem Einsatz mitgewirkt, wofür wir ihnen sehr herzlich danken. Ferner danken wir ganz herzlich Frau Kristina Brockhaus (cand. B.Sc.), Frau Katharina Maurer (cand. B.Sc.) und Frau Marie Mittenzwei (B.Sc.) aus dem Team des Lehrstuhls für Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung der Bergischen Universität Wuppertal, die mit großem Einsatz bei der Erstellung der Druckvorlage mitgewirkt haben.

Auch bei dieser Auflage des Übungsbuches freuen wir uns selbstverständlich sehr über Ihre Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge. Diese können Sie auch per E-Mail an die Adresse *Bilanzen@Baetge-Kirsch-Thiele.de* senden.

Münster und Wuppertal, im August 2022

Jörg Baetge  
Hans-Jürgen Kirsch  
Stefan Thiele

## Vorbemerkung zur zweiten Auflage

Mit der vorliegenden Neuauflage ist das 1995 erstmals erschienene „Übungsbuch Bilanzierung“ erheblich erweitert worden. Dies hat mich zum einen veranlasst, das Übungsbuch nunmehr auf zwei Bände aufzuteilen: Neben dem vorliegenden „Übungsbuch Bilanzen und Bilanzanalyse“ ist bereits das „Übungsbuch Konzernbilanzen“ erschienen. Zum anderen habe ich meine beiden Schüler, Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch und Herrn Dr. Stefan Thiele, gebeten, beide Übungsbücher mit mir gemeinsam herauszugeben. Das „Übungsbuch Bilanzen und Bilanzanalyse“ liegt nunmehr als Ergebnis dieser Gemeinschaftsarbeit vor.

Münster, im März 2003

Jörg Baetge

## Vorwort zur ersten Auflage

Bilanzen sind, wie schon im Vorwort der ersten Auflage des Lehrbuches „Bilanzen“ des Herausgebers erwähnt, kein trockenes Buchhalter-Thema. Mit dem vorliegenden „Übungsbuch Bilanzierung“ soll diese Feststellung unterstrichen werden. Das Übungsbuch enthält einerseits Aufgaben, Fallbeispiele und Vorlesungsfälle aus den Bereichen Einzelabschluss, Konzernabschluss, Bilanzanalyse/Bilanzpolitik und Unternehmensbewertung, die in den vergangenen Semestern Inhalt von Examensklausuren, Seminar-Klausuren und Vorlesungen des Herausgebers an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster waren. Andererseits sind auch zahlreiche Fälle und Übungen aus den Vorlesungen von Prof. Dr. Andreas Nordmeyer und WP Dr. Winand Schruff an der Universität Münster Gegenstand dieses Buches. Durch diese Publikation werden die bisher erschienenen Lehrbücher „Bilanzen“ und „Konzernbilanzen“ des Herausgebers ergänzt. Das „Übungsbuch Bilanzierung“ kann daher auf ideale Weise zusammen mit diesen beiden Büchern eingesetzt werden. Aber auch für sich allein bietet das „Übungsbuch Bilanzierung“ aufgrund seiner umfassenden Konzeption die besondere Möglichkeit, den Studierenden grundlegendes Wissen im Bereich des externen Rechnungswesens zu vermitteln. Um den Übungscharakter des Buches zu betonen, sind die Lösungen für etwa die Hälfte der Aufgaben und Fallstudien abgedruckt, während ein Teil der Übungen nicht gelöst ist. Durch die umfassenden Literaturhinweise zu jeder Übung besteht indes die Möglichkeit, die jeweilige Aufgabe oder Fallstudie auch ohne Kenntnis der Lösung oder ohne die Lösungshinweise zu bearbeiten. Die Studierenden sollen durch das Übungsbuch in die Lage versetzt werden, das Buch als Lernhilfe sowie Wissenskontrolle zu verwenden und sich optimal auf Vorlesungen/Seminare und Klausuren vorzubereiten.

An manchen Stellen überschreiten die Übungen bewußt den Stoffumfang, der durch die Lehrbücher „Bilanzen“ und „Konzernbilanzen“ des Herausgebers vermittelt wird, so daß eine Vertiefung des Lehrbuchstoffs angeboten wird. [...]

Münster, 15. März 1995

Jörg Baetge

# Kapitel I:

## Grundlagen des Jahresabschlusses

### Übung 1: Buchführungs- und Bilanzierungspflicht nach HGB

#### Sachverhalt

Dr. Müller war jahrelang als Augenarzt in einer Praxisgemeinschaft angestellt. Zu Beginn des Jahres 01 beschließt er sich als Arzt selbständig zu machen. Bereits Ende Januar 01 hat er einen älteren Augenarztkollegen gefunden, der ihm seine Praxis verkaufen möchte. So unterzeichnet Dr. Müller den Kaufvertrag über die Praxiseinrichtung sowie den Mietvertrag über die Praxisräume. Für die Arztpraxis erwartet Dr. Müller in den nächsten Jahren die folgenden Umsätze und Jahresergebnisse:

Arztpraxis		
Jahr	Erwartete Umsätze (in €)	Erwartetes Jahresergebnis (in €)
01	125.000	30.000
02	200.000	45.000
03	225.000	65.000
04	240.000	75.000

**Übersicht 1-1:** Erwartete Umsätze und erwartete Jahresergebnisse der Arztpraxis von Dr. Müller in den Jahren 01 bis 04

Angesichts der demographischen Entwicklung in Deutschland und einer zunehmenden Belastung der Augen vieler Menschen durch die rasante Ausbreitung von Smartphones und Tablets, wittert Dr. Müller das große Geschäft. Daher entscheidet er sich dazu, neben seiner Arztpraxis auch ein Brillengeschäft zu betreiben. Hierfür mietet er kürzlich frei gewordene Räumlichkeiten im Erdgeschoss des gleichen Gebäudes an. Die Räumlichkeiten der Arztpraxis und des Brillengeschäftes sind strikt voneinander getrennt. Für die erforderlichen Umbaumaßnahmen der Räume, den Kauf der Inneneinrichtung, die Durchführung von Werbemaßnahmen in der lokalen Presse so-

wie die Anstellung von Personal benötigt Dr. Müller einen Kredit und reicht der Kreditabteilung seiner Bank daher für das neue Brillengeschäft einen Businessplan ein, demzufolge diese Umsätze und Jahresergebnisse erzielt werden sollen:

Brillengeschäft		
Jahr	Erwartete Umsätze (in €)	Erwartetes Jahresergebnis (in €)
01	90.000	25.000
02	120.000	45.000
03	130.000	63.000
04	150.000	70.000

*Übersicht 1-2: Erwartete Umsätze und erwartete Jahresergebnisse des Brillengeschäftes von Dr. Müller in den Jahren 01 bis 04*

### Aufgaben

- Stellen Sie die handelsrechtlichen Regelungen zur Buchführungspflicht dar.
- Ist Dr. Müller buchführungspflichtig und wenn ja, in welchem Jahr ist er erstmals zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses verpflichtet?

### Literaturhinweis

BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN, Bilanzen, 16. Aufl., Düsseldorf 2021, Kap. I Abschn. 42.

### Lösungen

#### Lösung zu Teilaufgabe (a)

Gemäß § 238 Abs. 1 HGB ist grundsätzlich **jeder Kaufmann** verpflichtet, Bücher zu führen. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 Abs. 1 HGB). Dabei ist gemäß § 1 Abs. 2 HGB unter einem Handelsgewerbe jeder Gewerbebetrieb zu verstehen, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der Branchenzugehörigkeit des Unternehmens.

Das Bestehen eines **Gewerbebetriebes** setzt eine selbständige und nachhaltige Betätigung, eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und die Absicht der Gewinnerzielung voraus. Ein Gewerbebetrieb liegt indes nicht vor, wenn einer Betätigung in den freien Berufen oder in der Land- und Forstwirtschaft nachgegangen wird.

Für die Beantwortung der Frage, ob der Gewerbebetrieb einen **in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** erfordert, ist auf das Gesamtbild im gewöhnlichen Geschäftsablauf abzustellen. Heranzuziehende Kriterien könnten hier

beispielsweise die Anzahl der Geschäftsverbindungen, die Umsatzerlöse sowie die Anzahl der Arbeitnehmer sein. Erfordert der Gewerbebetrieb keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, liegt auch kein Handelsgewerbe vor und der Gewerbetreibende ist kein Kaufmann i. S. d. HGB, so dass keine Buchführungspflicht besteht. Solche Kleingewerbetreibende können allerdings gemäß § 2 Satz 1 HGB mit Eintragung ins Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen. Wird der Kleingewerbetreibende durch diese konstitutiv wirkende Handelsregistereintragung Kaufmann, wird er buchführungspflichtig.

Handelsgesellschaften gelten gemäß § 6 Abs. 1 HGB stets als Kaufleute. Die AG, KGaA, GmbH, OHG und KG sind daher stets buchführungspflichtig.

Vor dem Grundsatz, dass jeder Kaufmann zur Buchführung verpflichtet ist, existiert eine größenabhängige Ausnahme: So sind Einzelkaufleute gemäß § 241a HGB von der Buchführungspflicht befreit, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils € 600.000 Umsatzerlöse und jeweils € 60.000 Jahresüberschuss erwirtschaften. Die Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Bilanzierung bezieht sich auch auf neu gegründete Einzelunternehmen gemäß § 241a Satz 2 HGB bzw. § 242 Abs. 4 Satz 2 HGB i. V. m. § 241a Satz 1 HGB, sofern deren Umsatz und Jahresüberschuss die in § 241a Satz 1 HGB genannten Schwellenwerte zum ersten Abschlussstichtag wahrscheinlich nicht überschreiten werden. Zur Beurteilung genügt es, den Umsatz und Jahresüberschuss des ersten Geschäftsjahres zu schätzen. Sofern ein Einzelkaufmann von der Buchführungspflicht befreit ist, genügt es für steuerliche Zwecke, den Gewinn im Wege einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln. Die Befreiungsvorschrift des § 241a HGB gilt indes ausschließlich für Einzelkaufleute. Handelsgesellschaften sind, unabhängig davon, ob die in § 241a HGB genannten Schwellenwerte überschritten werden oder nicht, stets zur Buchführung verpflichtet.

### Lösung zu Teilaufgabe (b)

Dr. Müller ist nur dann buchführungspflichtig, wenn er Kaufmann i. S. d. HGB ist. Dementsprechend muss Dr. Müller ein Handelsgewerbe, d. h. einen Gewerbebetrieb, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, betreiben. Die Tätigkeit als Arzt ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG den freien Berufen zuzuordnen. Mit seiner Arztpraxis betreibt Dr. Müller daher kein Handelsgewerbe und ist auch kein Kaufmann i. S. d. HGB. Dr. Müller ist mit seiner Arztpraxis somit nicht verpflichtet, Bücher zu führen. Aus steuerlichen Gründen ist es daher ausreichend, eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufzustellen. Dies gilt unabhängig von der Höhe seiner Einnahmen und seiner Überschüsse, die er mit seiner Arztpraxis erwirtschaftet.

Im Gegensatz dazu ist Dr. Müllers Brillengeschäft ein Handelsgewerbe, da es von ihm selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Ferner beteiligt er sich auch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Das Betreiben eines Brillengeschäfts ist zudem weder den freien Berufen noch der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen. Mit seinem Brillengeschäft erfüllt Dr. Müller da-



her die Kaufmannseigenschaft, die ihn grundsätzlich verpflichtet, Bücher zu führen. Ob Dr. Müller mit seinem Brillengeschäft tatsächlich buchführungspflichtig ist, hängt allerdings davon ab, ob er einen der Befreiungstatbestände des § 241a HGB erfüllt. In den Geschäftsjahren 01 und 02 werden die beiden in § 241a HGB genannten Größenkriterien Umsatzerlöse und Jahresüberschuss unterschritten. Daher ist Dr. Müller in den Jahren 01 und 02 von der Buchführungspflicht befreit und es ist ausreichend, für steuerliche Zwecke eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG aufzustellen. Im Jahr 03 erwirtschaftet Dr. Müller mit seinem Brillengeschäft erstmals mehr als € 60.000 Jahresüberschuss. Bereits bei Überschreiten eines der in § 241a HGB genannten Größenkriterien entfällt die Befreiung und Dr. Müller wird mit seinem Brillengeschäft buchführungspflichtig. Er ist solange verpflichtet, Bücher zu führen, bis er die beiden Größenkriterien des § 241a HGB an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen wieder unterschreitet.

---

Das **Übungsbuch Bilanzen** von Baetge, Kirsch und Thiele enthält 80 praxisnahe Übungen und Fallstudien zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS.

Die 7. Auflage wurde vollständig aktualisiert. Dabei wurden alle aktuellen Entwicklungen der Rechnungslegung auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt. Außerdem wurden einige Übungen noch fallorientierter gestaltet.

Das Werk ergänzt das ebenfalls im IDW Verlag erschienene Lehrbuch **Bilanzen** desselben Autorenteam ist sowohl strukturell als auch inhaltlich auf dieses Standardwerk abgestimmt. Es richtet sich damit an Studierende und Personen, die sich auf Berufsexamen zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorbereiten. Aber auch Praktiker, die sich tiefer in die Rechnungslegungspraxis einarbeiten wollen, finden nützliche Beispiele.

